

8. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Kellenhusen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.12.2019 folgende 8. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Kellenhusen vom 13.12.2012 erlassen:

Artikel 1

§ 1 Allgemeine Erhebungsvoraussetzungen wird wie folgt gefasst:

Die Gemeinde Kellenhusen erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Kurort (Ostseebad) eine Tourismusabgabe gemäß § 10 Abs. 6 KAG zur Abgeltung der vom Tourismus im Gemeindegebiet gebotenen Vorteile. Die Abgabe dient für das Jahr 2018 zur Deckung eines Anteils von 57,8% (2019: 46,12%) vom gemeindlichen Aufwand für die Tourismuswerbung sowie eines Anteils von 0,36 % (2019: 0,01 %) vom gemeindlichen Aufwand für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten gemeindlichen Einrichtungen. Gemeindlich sind auch solche Einrichtungen, die von Eigengesellschaften der Gemeinde oder von gemeinwirtschaftlichen Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung der Gemeinde betrieben werden.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft. Die Bürgermeisterin der Gemeinde Kellenhusen wird ermächtigt, eine Neufassung des Satzungstextes zu fertigen.

Ausgefertigt:

Kellenhusen, den 16.12.2019

gez.
Nicole Kohlert
Bürgermeisterin